

Urschrift

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen

Zur Sicherung des mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.12.2023 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saterland am 18.12.2023 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung oder Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Anschaftsfläche größer 1 qm) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

1. Strücklingen:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Bahnhofstraße
- der Hauptstraße vom Kreisel in Utende (im Norden) bis zur Einmündung des Bet´Heft (im Süden).

2. Ramsloh:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Langholter Weges (im Norden) bis zur Einmündung des Barselkeweges (im Süden)
- der Marktstraße und
- der Friedhofstraße.

3. Scharrel

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Grotangeweges (im Norden) bis zur Einmündung in die Straße Am Ostermoor (im Süden)
- des Raiffeisendamms.

4. Sedelsberg

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung der Finkenstraße (im Norden) bis zur Einmündung des Iltisweges (im Süden)
- der Koloniestraße von der Einmündung des Erikaweges (im Osten) bis zur Hauptstraße
- der Neuscharreler Straße vom Kreisel (im Norden) bis zur Einmündung der Straße Unter den Eichen (im Süden).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in den angefügten Kartenausschnitten dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine freistehenden oder an Gebäudewänden angebrachten großflächigen Werbeanlagen mit mehr als 1 qm Ansichtsfläche installiert werden. Ausgenommen hiervon sind aufgestellte oder angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Saterland, den 14.03.2024

Otto
Bürgermeister

Anlage Geltungsbereiche der Veränderungssperre

Hinweise auf die Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt:
Ausgabe 08/2024